

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zu unserer endgültigen Auftragsbestätigung. Abschlüsse und Vereinbarungen sowie durch unsere Vertreter vermittelte Geschäfte werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich von uns bestätigt sind.
- b) In jedem Falle gelten unsere Verkaufsbedingungen als vereinbart. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung eines Auftrags betrachtet der Käufer seine Einkaufsbedingungen als ungültig und erkennt unsere Verkaufsbedingungen als allein rechtsverbindlich an.

Lieferzeit und höhere Gewalt

- a) Angaben über Lieferzeiten sind nur als annähernd und für uns unverbindlich anzusehen. Betriebsstörungen jeder Art und Lieferungserschwernisse - auch bei unseren Zulieferanten - entbinden uns von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und berechtigen uns zur Verlängerung der Lieferfristen sowie zur Ausführung von Teillieferungen. Etwaige Verspätungen in der Lieferung berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Verträge oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- b) Betriebsstörungen jeglicher Art, wie z.B. Maschinen-, Waren-, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Kriegsereignisse, Aus- und Einfuhrverbote, Brände, Störung oder Sperrung von Beförderungswegen und ähnliche Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferanten sowie neue behördliche Maßnahmen, die auf Erzeugungskosten und Versand nachteilig einwirken, berechtigen uns, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass wir hierdurch schadensersatzpflichtig werden.

Preise und Verpackung

- a) Unsere Preise gelten in Euro ab Werk. Staats- und sonstige Abgaben, die bei der Preisfestsetzung noch nicht berücksichtigt werden konnten, aber die Ware mittelbar oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Käufers, falls durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Wir sind berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Abschluss und Lieferung Preiserhöhungen durch Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Aufpreise eintreten.
- b) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

Versand

- a) Der Versand erfolgt mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer - spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes - auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch fob - oder frachtfreier Lieferung. Von uns entrichtete Frachten sind nur als eine für den Besteller gemachte Frachtvorlage zu betrachten. Mehrfrachten für Eil- und Expressgut gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn wir im Einzelfalle die Transportkosten übernommen haben.
- b) Versandweg und Beförderungsmittel sind, falls vom Besteller keine schriftlichen Frachtverfügungen gegeben werden, unserer Wahl - unter Ausschluss jeder Haftung, insbesondere für billigste Verfrachtung - überlassen.
- c) Versandbereit gemeldete Ware muss sofort übernommen werden und wird als - ab Werk geliefert - berechnet. Geht die Ware in das Ausland oder unmittelbar an Dritte, so hat die Untersuchung und Abnahme in unserem Werk zu erfolgen, andernfalls die Ware unter Ausschluss jeder Rüge als vertragsgemäß geliefert gilt.

Ausfallmuster

Nur in Ausnahmefällen werden Ausfallmuster angefertigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns seine Entscheidung sofort nach Empfang der per Muster Fax oder telefonisch mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Verständigung gehen durch Maschinenstillstand verursachte Kosten zu Lasten des Kunden oder es müssen zwischenzeitlich hergestellte Teile wie angefallen, übernommen werden.

Technische Ausführung

Für Streckgitter erfolgte die Lieferung in Güte und Ausführung nach DIN 791 und innerhalb der Toleranzen, die von den Materialwerken für ihre Lieferungen verlangt werden, soweit in den Fertigungunterlagen des Bestellers nichts Gegenteiliges gefordert und von uns schriftlich bestätigt ist.

Werkzeuge

- a) Sofern zur Fertigung der Ware Werkzeuge erforderlich sind, berechnen wir für diese Werkzeuge den in der Auftragsbestätigung genannten Anteil an unseren Selbstkosten.
- b) Werkzeuge, die von uns angefertigt sind, gehen in jedem Fall entschädigungslos in unser Eigentum über, auch wenn sie vom Kunden bezahlt sind. Wir sind in keinem Falle verpflichtet, sie dem Kunden auszuhändigen.

Muster und Schutzrechte

Der Besteller trägt allein die Verantwortung und haftet dafür, dass die von ihm bestellte Ware uns nicht bekannte Schutzrechte Dritter verletzt. Von unserer Seite erfolgt keine Nachprüfung in dieser Hinsicht. Von Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüchen Dritter stellt uns der Kunde frei. Werden wir auf Unterlassung in genommen, so trägt der Kunde die Prozesskosten und leistet Ersatz für den bei uns entstandenen Schaden.

Abnahme und Mengentoleranz

- a) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware während der Vertragszeit in möglichst gleichmäßigen Monatsmengen abzunehmen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die Einteilung nach eigenem Ermessen selbst vorzunehmen von dem noch unerledigten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu erheben.
- b) Auslieferungen in großen Stückzahlen sind oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge zulässig.

Vorausabtretung

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder, aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Rechnungen sind zahlbar - unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge - nach Rechnungserhalt binnen 8 Tagen 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
- b) Zahlung mittels Akzept oder Kundenwechsel bedarf einer besonderen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Zahlung durch Akzept - Laufzeit nicht über drei Monate, ausgestellt innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum - werden Diskontspesen zum Banksatz berechnet.
- c) Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Diskontspesen werden zum jeweiligen Banksatz berechnet.
- d) Bei Zielüberschreitungen können - vorbehaltlich sonstiger Rechte - Verzugszinsen in Höhe der jeweils von den Banken für laufende Kredite berechneten Zinssätze und Spesen in Rechnung gestellt werden. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge; ferner sind wir in diesem Falle berechtigt, vor weiteren Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, vom Verträge zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Das gleiche gilt, wenn uns nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern.
- e) Die Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder Mängelrügen ist ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und insbesondere bis zur Einlösung aller in Zahlung gegebenen Wechsel und Schecks - auch der Finanzwechsel - bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum und kann im Falle des Zahlungsverzuges von uns auf Kosten des Käufers wieder zurückgenommen werden. Der Käufer ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen; er darf sie nur im Rahmen seines laufenden Geschäftsverkehrs weiter verkaufen oder verarbeiten. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Käufer erwirbt an der von uns gelieferten Ware im Falle der Weiterverarbeitung kein Eigentum gemäß § 950 BGB, da eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer in unserem Auftrag erfolgt. Die neu hergestellte Sache dient unbeschadet der Rechte dritter Lieferanten zu unserer Sicherung bis zur Höhe unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung. Sie wird vom Käufer für uns verwahrt und gilt als Ware im Sinne dieser Bedingungen.
- c) Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustande - , so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerungen entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die Unterlagen auszuhändigen.
- d) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferforderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Mängelrügen und Haftung

- a) Mängelrügen sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware und vor ihrer Verarbeitung oder Benutzung, soweit diese über die Untersuchung und Eiprobung hinausgehen, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festzustellen sind, müssen uns unverzüglich nach der Möglichkeit der Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Weiterverarbeitung oder Weiterbenutzung, jedoch spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ware, gemeldet werden.
- b) Für die ihre Ursache in fehlerhaftem haben, das bei der Verarbeitung durch uns als fehlerhaft noch nicht anerkannt werden konnte, übernehmen wir keine Haftung.
- c) Ist unter den Voraussetzungen von a und b eine Mängelrüge rechtzeitig und sachlich berechtigt, so sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl die mangelhaften Waren zurückzunehmen und kostenfreien Ersatz dafür zu leisten oder den Minderwert zu vergüten. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere gilt dies für mittelbare und Folgeschäden über den Schaden an der gelieferten Ware selbst hinaus.
- d) Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nicht ohne vorherige Einholung unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen, da wir sonst die Annahme zu Lasten des Absenders verweigern können. Waren, die teilweise oder ganz verarbeitet wurden, werden auf keinen Fall zurückgenommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Verträge - auch für Scheck und Wechselverbindlichkeiten - ist der Sitz unserer Firma.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche unmitteldbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht in 57072 Siegen oder das Landgericht in Siegen. Diese gilt auch für Klagen aus Wechsel und Scheck sowie aus unserem Eigentumsrecht.
- c) In jedem Falle gilt unter Ausschluss ausländischen Rechtes nur deutsches Recht.

Gültigkeit der Bedingungen

Sollte die eine oder andere, Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bzw. der übrigen Vertragsbestandteile unberührt.